



Statuten der RealUnit Schweiz AG

Stand 21. September 2021

S T A T U T E N
der
RealUnit Schweiz AG
mit Sitz in Baar

I. FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma **RealUnit Schweiz AG** besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Baar.

Art. 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten Erwerb sowie die dauernde Verwaltung und Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften aller Art, von in- und ausländischen Kollektivanlagevehikeln aller Art sowie von Finanzinstrumenten, Finanzanlagen und Vermögenswerten aller Art, die im In- und Ausland emittiert oder angeboten werden, sowie von Rechten aller Art.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Art. 3: Anlagestrategie

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft, deren Gesellschaftsvermögen in Anlagen und Vermögenswerte investiert wird, die langfristig eine attraktive Wertentwicklung der Gesellschaftsanteile ermöglichen sollen. Das Gesellschaftsvermögen wird insbesondere mit der Absicht investiert, Renditen zu erwirtschaften, die mindestens der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft entsprechen.

Die Gesellschaft finanziert ihre Tätigkeiten grundsätzlich durch eigene Mittel.

Die Einzelheiten der Anlagestrategie werden vom Verwaltungsrat im Anlagereglement festgelegt.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIONÄRSEIGENSCHAFT, AKTIEN, AKTIENÜBERTRAGUNG

Art. 4a: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 18'149'475.00 und ist eingeteilt in 595 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00 sowie in 18'148'880 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.00.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Art. 4b: Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 4a der Statuten jederzeit bis zum 23. April 2023 um maximal CHF 2'161'275.00 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 2'161'275 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 1.00 Nennwert. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 4a der Statuten jederzeit bis zum 23. April 2023 um maximal CHF 2'161'275.00 zu erhöhen durch Ausgabe von maximal 2'161'275 vollständig zu liberierenden Inhaberaktien von je CHF 1.00 Nennwert. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Die Aktienkapitalerhöhungen jeder Aktienart gemäss diesem Artikel dürfen insgesamt die Hälfte des bisherigen gesamten Aktienkapitals nicht übersteigen.

Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft zu verwenden hat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise aufzuheben und Dritten oder bestehenden Aktionären zuzuweisen, wenn die neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch, zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder zwecks öffentlicher Aktienplatzierung auf den nationalen oder internationalen Kapitalmärkten verwendet werden sollen. Der Verwaltungsrat ist zudem ermächtigt, zur Erweiterung des Aktionärskreises sowie zur Verbreitung und Handelbarkeit der Aktien das Bezugsrecht ganz oder teilweise auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, sofern dies nach Auffassung des Verwaltungsrates im Interesse der Gesellschaft ist.

Art. 5a: Aktienbuch und Aktionär

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Vertreter.

Über die ausgegebenen Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Anzahl der Aktien, Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer und Nutzniesser eingetragen sind. Juristische Personen werden mit Anzahl der Aktien, Firma, Sitz und Adresse eingetragen.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur derjenige als Namenaktionär oder Nutzniesser, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung an der Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten und der sich auf sie stützenden Reglemente in der jeweils gültigen Fassung mit ein.

Art. 5b: Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen

Die Gesellschaft führt soweit erforderlich ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nach Art. 697f ff. OR, soweit diese alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreichen oder überschreiten.

Art. 6: Aktien: Form, Zerlegung, Umwandlung

Die Gesellschaft kann ihre Aktien in jeder gesetzlich zulässigen Form, namentlich in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten ausgeben und als Bucheffekten führen lassen.

Namenaktien werden in der Regel als Wertrechte oder Registerwertrechte ausgegeben und können als Bucheffekten geführt werden. Inhaberaktien werden grundsätzlich als Wertpapiere oder Globalurkunden ausgegeben und als Bucheffekten ausgestaltet.

Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln sowie als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückzuziehen. Sie trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Der Aktionär hat ferner keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Zertifikaten. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch oder gemäss anderen Registern gehaltenen Aktien verlangen.

Die Übertragung von Bucheffekten und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Die Übertragung von Registerwertrechten und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Registerwertrechten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 973d ff. OR) sowie nach dem vom Verwaltungsrat erlassenen Tokenreglement (Registrierungsvereinbarung).

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf. Die Generalversammlung kann im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

Art. 7a: Übertragung von Namenaktien

Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Namenaktie zu Eigentum oder Nutzniessung voraus. Eintragungen im Aktienbuch, die durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind, kann die Gesellschaft nach Anhörung des Erwerbers streichen. Dieser wird über die Streichung sofort informiert.

Der Verwaltungsrat kann in der Einladung zur Generalversammlung bestimmen, dass innerhalb einer Frist von maximal 10 Kalendertagen vor dem Datum der Generalversammlung keine Eintragungen im Aktienbuch mehr vorgenommen werden.

Art. 7b: Opting-out betreffend Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots

Ein Erwerber von Beteiligungspapieren der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach Art. 135 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) zu unterbreiten (Art. 125 Abs. 3 FinfraG).

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 8: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung,
- B. der Verwaltungsrat, und
- C. die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Art. 9: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten sowie die Beschlussfassung über die Fusion oder die Auflösung der Gesellschaft;
- b. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- c. Wahl der Revisionsstelle;
- d. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
- f. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- g. Genehmigung der Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
- h. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- j. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz, Statuten, Organisationsreglement oder weitere Reglemente vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle vorgelegt werden.

Art. 10: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals darstellen oder Aktionäre, die Aktien mit einem Nennwert von mindestens CHF 1 Mio. vertreten, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 11: Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag mittels Briefs oder E-Mails an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Adresse sowie durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft und nach Anordnung des Verwaltungsrates in weiteren Publikationsorganen.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden, und Anträge dazu;
- c. durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände und Anträge dazu, soweit dies gesetzlich oder durch die Statuten vorgesehen ist;
- d. Art des Ausweises über den Aktienbesitz;
- e. Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts und des Revisionsberichtes am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre und die Möglichkeit, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Absatz 2 oben gilt mit Ausnahme von lit. e auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen.

Art. 12: Traktandierung von Verhandlungsgegenständen und Anträge

Aktionäre, die 10 Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von CHF 1 Mio. oder mehr vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten, falls kein Widerspruch erhoben wird. Eine auf diese Weise einberufene Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig beschliessen, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitgliedschaftsrechte als Namenaktionär kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte als Inhaberaktionär trifft der

Verwaltungsrat die notwendigen Vorkehren. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Jede Namenaktie, die jeweils am Stichtag im Aktienbuch eingetragen ist, sowie jede Inhaberaktie berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gültigkeit der Vollmacht.

Art. 15: **Durchführung der Generalversammlung**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler sowie einen Protokollführer, die nicht Aktionäre oder Aktionärsvertreter sein müssen.

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auch mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 16: **Protokoll**

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a. Feststellungen zur Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- b. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
- c. Beschlüsse und Wahlen;
- d. Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- e. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 17: **Beschlussfassung**

Die Generalversammlung fasst, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht abweichende Vorschriften aufstellen, ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Aktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Art. 18: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften gewählt werden können, welche die nach Art. 728 OR notwendige Unabhängigkeit aufweisen. Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben, unterliegt er einem Interessenkonflikt oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen,
- zu nicht angekündigten Anträgen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen zu erteilen,
- auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen,

wobei der Verwaltungsrat Verfahren und Fristen zur Erteilung elektronischer Vollmachten und Weisungen regelt.

B. Verwaltungsrat

Art. 19: Wählbarkeit und Mandatsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Aktionäre jeder Aktienkategorie haben Anspruch auf eine Vertretung im Verwaltungsrat.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer von einem Jahr bis und mit der folgenden ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder einzeln. Wiederwahl ist zulässig. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Art. 20: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, nach Bedarf einen Delegierten, und den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Ist das Präsidium vakant, übernimmt der Vizepräsident für die Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung interimistisch das Amt des Präsidenten.

Art. 21: Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zustehen. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien und daraus folgende Statutenänderungen;
9. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 22: Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- a. Errichtung eines angemessenen internen Kontrollsystems;
- b. Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang gemäss Organisationsreglement;
- c. Behandlung des Lageberichts, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse sowie des Vergütungsberichts;
- d. Behandlung der von der Revisionsstelle erstellten Berichte.

Art. 23: Geschäftsführung und deren Übertragung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 24: Vertretung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Die Vertretung steht allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gemeinsam zu, sofern er nichts anderes bestimmt. Er kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierten) oder Dritten (Direktoren) übertragen.

Art. 25: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Sekretär, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung unter Angabe von Gründen verlangen.

Einladungen werden unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung verschickt.

Art. 26: Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist, wobei auch Telefon- und Videokonferenzen zulässig sind,

sofern die Teilnehmenden identifiziert werden können.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen an Verwaltungsratssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende den Stichentscheid hat.

Bei Feststellungen des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen sowie mit der nachträglichen Liberierung, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, genügt die Präsenz eines Mitglieds des Verwaltungsrates.

Art. 27: Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit. Die Verfahrensleitung zur Fassung des Zirkulationsbeschlusses obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 28: Protokoll

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 29: Vergütungsausschuss

Die Generalversammlung wählt einen Vergütungsausschuss bestehend aus zwei oder mehr Mitgliedern. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden einzeln gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat die Aufgabe, den Beschluss des Verwaltungsrates betreffend die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vorzubereiten und dem Verwaltungsrat einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat beschliesst gestützt auf den Vorschlag des Vergütungsausschusses über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und unterbreitet diese der Generalversammlung zur Abstimmung.

Der Vergütungsausschuss kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen und externe Berater beiziehen und an seinen Sitzungen teilnehmen lassen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

C. Revisionsstelle

Art. 30: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von einem Jahr eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 31: Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, zu prüfen, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen. Sie hat überdies die weiteren ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben.

Solange die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision gemäss Art. 727 OR nicht erfüllt sind, wird die Jahresrechnung der Gesellschaft eingeschränkt geprüft (Art. 727a OR). Vorbehalten bleibt ein Beschluss der Generalversammlung, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft werden soll (Art. 727 Abs. 3 OR).

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls anordnen, dass die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung durch die Revisionsstelle ordentlich zu prüfen sind.

Art. 32: Berichterstattung

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung, welche den Revisionsbericht abnimmt, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. VERGÜTUNGEN

Art. 33: Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht, der die Angaben im Anhang zur Bilanz nach Art. 663b^{bis} OR ersetzt. Der Vergütungsbericht enthält die gesetzlich und statutarisch erforderlichen Angaben und Bestandteile.

Der Vergütungsbericht wird durch die Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft. Der Generalversammlung wird durch die Revisionsstelle schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung erstattet.

Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung vorgelegt; diese stimmt im Rahmen einer konsultativen Abstimmung über den Vergütungsbericht ab.

Art. 34: Grundsätze des Vergütungssystems

Die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sollen angemessen, wettbewerbsfähig und leistungsorientiert und in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen sowie dem Erfolg des Unternehmens festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine erfolgsabhängige Vergütung entrichten. Deren Höhe richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die erfolgsabhängige Vergütung kann in bar oder durch Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entrichtet werden. Der Betrag der erfolgsabhängigen Vergütung eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung soll in der Regel 200% seiner fixen Vergütung nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in einem Reglement.

Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer Vergütung Beteiligungspapiere, Wandel- oder Optionsrechte, oder andere Rechte, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, zuteilen. Bei einer Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, entspricht der Betrag der Vergütung dem Wert, der den zugewiesenen Papieren bzw. Rechten im Zeitpunkt der Zuteilung zukommt, wobei aufschiebende und auflösende Bedingungen den Zeitpunkt der Zuteilung nicht beeinflussen. Der Verwaltungsrat kann eine Sperrfrist für das Halten der Papiere bzw. Rechte festlegen und bestimmen, wann und in welchem Umfang die Berechtigten einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben bzw. unter welchen Bedingungen etwaige Sperrfristen dahinfallen und die Begünstigten sofort einen voraussetzungs- und bedingungslosen Rechtsanspruch erwerben (z.B. bei einem Kontrollwechsel, bei substantiellen Umstrukturierungen oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses). Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

Die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- oder Optionsrechten, oder anderen Rechten, die sich auf Beteiligungspapiere beziehen, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in ihrer Eigenschaft als Aktionäre der Gesellschaft erhalten (z.B. Bezugsrechte im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder Optionen im Rahmen einer Kapitalherabsetzung), gelten nicht als Vergütung und fallen nicht unter diese Bestimmung.

Art. 35: Genehmigung der Vergütungen

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert und bindend über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat für:

- die feste Vergütung des Verwaltungsrates für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr;
- die variable Vergütung des Verwaltungsrates für das vor der ordentlichen Generalversammlung abgeschlossene Geschäftsjahr;
- die feste Vergütung der Geschäftsleitung für das auf die ordentliche Generalversammlung folgende Geschäftsjahr;
- die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das vor der ordentlichen Generalversammlung abgeschlossene Geschäftsjahr.

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um etwaigen nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 50% der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung gemäss Absatz 1 die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge (auch mehrfach) zu stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen eine neue Generalversammlung einberufen.

Auslagenersatz ist keine Vergütung. Die Gesellschaft kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einen Auslagenersatz in Form von genehmigten Pauschalspesen ausrichten.

Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen Vergütungen beziehen für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sofern die Vergütungen zulässig wären, wenn sie direkt von der Gesellschaft ausgerichtet würden und sofern sie von der Generalversammlung der Gesellschaft gutgeheissen worden sind. Die von der Generalversammlung gemäss dieser Statutenbestimmung beschlossenen Beträge können von der Gesellschaft und/oder einer oder mehreren anderen Gruppengesellschaften bezahlt werden.

Eine vom Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung erfasste Vergütung für eine bestimmte Zeitperiode darf ganz oder teilweise auch erst nach Abschluss dieser Zeitperiode ausgerichtet werden, sofern sie für die Zeitperiode ausgerichtet wird, auf welche sich der

Genehmigungsbeschluss bezieht. In diesem Fall muss die Vergütung nicht vom Genehmigungsbeschluss jener Zeitperiode erfasst sein, in welcher die Ausrichtung erfolgt.

Art. 36: Arbeitsverträge, Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die den Vergütungen der betreffenden Mitglieder zugrunde liegen, werden für eine feste Dauer von höchstens einem Jahr oder für eine unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Kalendermonats abgeschlossen.

Darlehen und Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung können nicht ausgerichtet werden. Spesenvorschüsse oder gleichwertige Zahlungen gelten nicht als Darlehen oder Kredite.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind, wenn sie unter das entsprechende Obligatorium fallen oder sich freiwillig der Pensionskasse anschliessen, der Pensionskasse angeschlossen und erhalten Leistungen gemäss deren Reglementen, einschliesslich etwaiger überobligatorischer Leistungen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich ebenfalls der Pensionskasse anschliessen, sofern dies gemäss deren Reglementen möglich ist. Die Gesellschaft erbringt die reglementarischen Beitragszahlungen an die Pensionskasse. Bei Krankheit oder Unfall eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann die Gesellschaft dessen Lohn im Rahmen einer vom Verwaltungsrat erlassenen reglementarischen Regelung bzw. im Rahmen von Versicherungsleistungen weiter bezahlen.

Art. 37: Mandate ausserhalb der Gesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht mehr als die folgende Anzahl zusätzlicher Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen anderer Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren, innehaben bzw. ausüben:

- 5 Mandate bei Publikumsgesellschaften, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 10 Mandate bei anderen Rechtseinheiten gegen Entschädigung, wobei mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen; und
- 10 unentgeltliche Mandate, wobei ein Spesenersatz nicht als Entgelt gilt und mehrere Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Gruppe angehören, als ein Mandat zählen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt. Allfällige Vergütungen aus solchen Mandaten sind an die Gesellschaft abzuliefern.

V. GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 38: Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 39: Jahresrechnung, Geschäftsbericht

Die Jahresrechnung wird gemäss den Bestimmungen von Art. 957 ff. OR aufgestellt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und wo nötig Geldflussrechnung, Lagebericht und Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 40: Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 41: Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach den Regeln des Gesetzes beschliessen.

Art. 42: Liquidation

Die Auflösung mit Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht einen oder mehrere Liquidatoren wählt. Die Liquidatoren sind ermächtigt, die Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

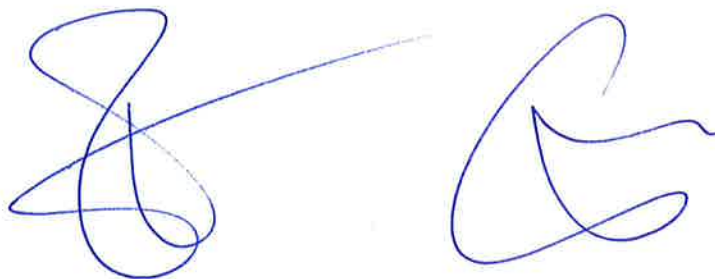
VI. BENACHRICHTIGUNGEN

Art. 43: Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder per E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten oder anderweitig bekannten Adressen sowie durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft.

Publikationsorgan der Gesellschaft für alle vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Zug, 21. September 2021

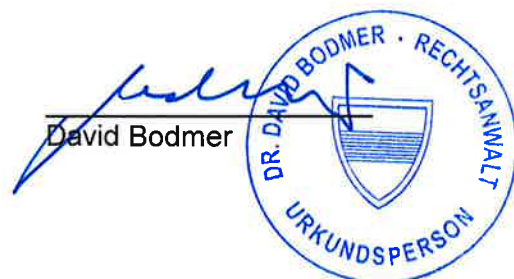


NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Zug, Dr. David Bodmer, Rechtsanwalt, BODMER.LEGAL GmbH, Baarerstrasse 78, 6300 Zug, beglaubigt hiermit, dass die vorstehenden Statuten der RealUnit Schweiz AG mit Sitz in Baar an der ausserordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft vom 21. September 2021 vorgelegen haben und anlässlich derselben in dieser Form als einzig gültige Statuten der Gesellschaft (17 Seiten umfassend) genehmigt wurden.

Zug, 21. September 2021

Die Urkundsperson:



David Bodmer

DR. DAVID BODMER · RECHTSANWALT
URKUNDSPERSON